

**GRUNDSÄTZLICHE INFORMATION ZUM THEMA „SELBSTERFAHRUNG“
IM RAHMEN DES PROPÄDEUTIKUMS**

Im **Kurzkommentar zum Psychologengesetz/Psychotherapiegesetz von Kierein/Pritz/Sonneck (1991)** ist zum Thema „Selbsterfahrung“ im Ausmaß von zumindest 50 Stunden angemerkt:

§ 3 Abs. 2 Z 1 PthG sieht durch die Selbsterfahrung eine erste kritische Überprüfung der persönlichen Eignung vor. Es liegt im Wesen der Selbsterfahrung, dass diese kontinuierlich und im Allgemeinen bei ein und demselben Psychotherapeuten absolviert wird. (S. 124)

Diese kontinuierliche Selbsterfahrung bei ein und demselben Psychotherapeuten setzt allerdings auch eine frühe Entscheidung für eine Psychotherapieschule voraus. Dies muss/kann für Einzelne nicht immer sinnvoll sein – deshalb haben wir die Möglichkeit vorgesehen, dass Selbsterfahrungsstunden auch aus unterschiedlichen psychotherapeutischen Richtungen angerechnet werden können, wenn sie **zumindest 12 Einheiten (à 45 Min.)** geblockt oder kontinuierlich umfassen.

In den Demonstrationen im Rahmen des ULG soll ein Einblick in die Arbeitsweise einzelner Psychotherapieschulen insbesondere durch partizipatives Lernen ermöglicht werden. Die psychotherapeutische Selbsterfahrung hingegen geht deutlich über ein „Hineinschnuppern“ in unterschiedliche Methodiken hinaus und braucht entsprechende zeitliche Rahmenbedingungen, um auch Erfahrungen hinsichtlich der persönlichen Eignung machen zu können.

Es werden nur Selbsterfahrungsstunden angerechnet, die bei einem Psychotherapeuten gemacht wurden, der in die österreichische Psychotherapeutenliste eingetragen ist und über eine fachspezifische Zusatzbezeichnung verfügt. Für Selbsterfahrung im Ausbildungskontext darf keine Kostenbeteiligung durch eine Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Selbsterfahrung und Supervision dürfen nicht bei derselben Person gemacht werden.

(Da im Gesetz nur die männliche Form verwendet wird, wurde sie beibehalten – es ist immer auch die weibliche Form mitzudenken.)